

Christlicher Verein Junger Menschen e.V. Delmenhorst SATZUNG

I. Name, Grundlage, Zweck

§ 1: Name, Sitz und Rechtsfähigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen" (CVJM). Er hat seinen Sitz in Delmenhorst. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Grundlage und Zweck

(1) Grundlage seiner Arbeit ist die Basis des Weltbundes (Pariser Basis von 1855), die wie folgt lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und im Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.

Zusatzerklärung:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen.

Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

- (2) Auf dieser Grundlage will er allen Menschen, gleich welcher Nationalität und ohne Unterschied des konfessionellen Bekenntnisses oder der politischen Einstellung, dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereins stehende Menschen gerichtet.
- (3) Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen:
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführen zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinschaftlichem Dienst,
 - a) durch sein Bildungsprogramm wie Vorträge, Gesprächskreise und Seminare,
 - a) durch gesellige Veranstaltungen, (z.B. Sport, Erholungsfreizeiten)
 - a) durch Beratung und Betreuung der Menschen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und alle von ihm durchgeführten Maßnahmen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

II. Mitgliedschaft und Förderung

§ 4: Teilnehmende Mitglieder

- (1) Jede Person kann teilnehmendes Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bei gleichzeitiger Zahlung des Jahresbeitrages und gilt für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Der Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedes kann aufgrund besonderer Vorkommnisse durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§5: Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Auf Antrag kann jede Person stimmberechtigtes Mitglied werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins kennt und bereit ist, diese Satzung als für sich verpflichtend anzuerkennen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied das Stimmrecht aberkannt werden, wenn besondere Vorkommnisse vorliegen oder das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- **(4)** Jedes Mitglied zahlt einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

§ 6: Förderer

Personen, die das Werk des Vereins durch Zahlung eines freiwilligen Beitrages unterstützen, sind Förderer.

III. Organe des Vereins

§ 7: Hauptversammlung

(1) Jährlich einmal treten die stimmberechtigten Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB).

Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen. In dieser Versammlung, die der/die Vorsitzende oder eine/einer der Stellvertreter/innen zu leiten hat, sind

- a) der Jahresbericht, der Jugendarbeitsbericht und der Kassenbericht vorzulegen,
- a) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen (Hinweis auf § 8 Absatz 3),
- a) ggf. der jährliche Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
- a) die Rechnungsprüfer zu wählen,
- a) Anträge an die Hauptversammlung zu beraten.
- (2) Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (außer Satzungsänderungen, Hinweis auf § 10).
- **(4)** Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint.

Außerdem muss eine außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand, der aus der Mitte der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird, trägt die Verantwortung für die gesamte Arbeit des Vereins.
- (2) Der Vorstand des CVJM setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Kassenführer/in,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Beisitzer/in/
 - e) dem/der Sekretär/in des Vereins, wenn mehrere Sekretäre/Sekretärinnen angestellt sind, entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB, wer den Sitz im Vorstand einnimmt,
 - f) nach Bedarf bis zu drei vom Vorstand gemäß § 26 BGB zu berufende Persönlichkeiten für die Dauer bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Der/die Vorsitzende, der /die Kassenführer/in, der/die Schriftführer/in und der/die Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- **(4)** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassenführer/in, der/die Schriftführer/in und der/die Beisitzerin.

Der Verein wird durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

- (5) Der Gesamtvorstand gemäß § 8 Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu der Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- **(6)** Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darauf zu achten, dass die Vereinsarbeit im Sinne der Satzung getan wird. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Einberufen von Hauptversammlungen und Festsetzung der Tagesordnung,

- c) Anstellung, Dienstaufsicht und Entlassung von Vereinsangestellten,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen mit der Haupt- oder Teilgeschäftsführung beauftragen. Er kann außerdem Ausschüsse einsetzen, die Beschlüsse vorbereiten sollen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 9: Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gemacht sind.
- (2) Wahlen sind auf Wunsch geheim durchzuführen.

§ 10: Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlagen und des Zwecks des Vereins von der Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 11: Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12: Organisatorische Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist über den CVJM Landesverband Oldenburg e.V. und CVJM Norddeutschland dem Gesamtverband der CVJM Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

(2) Der Verein gehört dem Gesamtverband der CVJM Deutschland an. Er ist ein Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat. Er arbeitet zusammen mit dem evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land.

§ 13: Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins oder dessen vollständiger Umgestaltung infolge Aufhebung oder Wegfalls des bisherigen Zwecks ist erforderlich, dass in einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, 3/4 der Anwesenden sich für eine Auflösung erklären.

Ist die vorgeschriebene Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so genügt zu einer binnen vier Wochen einberufenen zweiten Hauptversammlung die Zustimmung von 3/4 der Anwesenden. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des letzten amtierenden Vorstandes wie das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten und nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibende Vermögen eingesetzt werden soll, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der evangelischen Jugend- und Familienarbeit zu verwenden.

§ 14: Schlussbestimmung

Diese in der Hauptversammlung am 06. November 2011 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen werden damit ungültig.